



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Der Staatssekretär

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss
19053 Schwerin

über den

Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen 
Schwerin, 06.10.2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Titel: Unterrichtsausfall im Bereich der MINT-Fächer

Drs.-Nr.: 8/2613

Als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Michael Scheidung

Anlage

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Unterrichtsausfall im Bereich der MINT-Fächer

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Zu welchen Unterrichtsausfällen von jeweils mehr als einer Monatslänge – einschließlich nicht durchgängig fachgerechter Vertretung – kam es an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2022/2023 innerhalb der Unterrichtsfächer Mathematik, Physik, Biologie, Chemie und Informatik (bitte auflisten nach jeweiligem Fach und den jeweiligen Schulen in den Schulamtsbereichen)?

Eine fachbezogene Erhebung des zur Vertretung angefallenen Unterrichts und des Unterrichtsausfalls erfolgt seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern nicht. Hierzu wird unter anderem auf die Vorbemerkung in der Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1408 verwiesen.

2. Wie und nach welcher Frist erlangen die Schulaufsichtsbehörden Auskunft über einen längerfristigen Unterrichtsausfall in einem Schulfach?
3. Wie reagiert die Landesregierung, wenn in Schulfächern, insbesondere im MINT-Bereich, der Unterricht – etwa durch fehlende Stellenbesetzung oder Erkrankung von Lehrkräften – über einen längeren Zeitraum nicht erteilt werden kann?
4. Welche bestehenden Hilfe- und Unterstützungssysteme werden bei längerfristigem Schulausfall aktiv?
In welcher Weise genau?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Schulleitungen und das jeweils zuständige Staatliche Schulamt befinden sich in einem regelmäßigen und schulartbezogenen Austausch zur Unterrichtsabsicherung.

Die zuständige Schulrätin / der zuständige Schulrat erhält von der Schulleitung nach Bekanntwerden des Sachverhalts die Information über Fachbedarfe.

Bei voraussehbaren planbaren Abwesenheiten (zum Beispiel Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, geplante ärztliche Behandlungen) erfolgt unmittelbar nach Bekanntwerden durch die Schulleitungen die Information an die zuständige Schulrätin/den zuständigen Schulrat.

Besondere Einzelfälle werden durch die untere Schulbehörde umgehend der Fachaufsicht der obersten Schulbehörde mit Lösungsansätzen mitgeteilt.

Durch Schulleitungen und Staatliche Schulämter erfolgt die Prüfung folgender möglicher Personalmaßnahmen, die teilweise auch schulartübergreifend stattfinden können:

- Stundenerhöhungen unbefristet beschäftigter Lehrkräfte,
- Stundenerhöhung befristet beschäftigter Lehrkräfte,
- Stundenerhöhung von Referendarinnen und Referendaren als Nebentätigkeit,
- Einsatz von Vertretungskräften,
- fachbezogene Teilabordnung von Lehrkräften anderer Schulen,
- geringfügige Beschäftigung von Lehramtsstudierenden mit maximal 10 bis 12 Stunden,
- befristete Beschäftigung von Lehrkräften im Ruhestand,
- befristete Stellenausschreibungen,
- befristete Beschäftigung sonstiger Bewerberinnen und Bewerber in einem befristeten Arbeitsverhältnis.

Die Reihenfolge des vorgenannten Maßnahmenkataloges widerspiegelt dabei nicht die Prüf- oder Einsatzreihenfolge. Der jeweilige Einsatz ergibt sich aus der individuellen Problemsituation, wobei auch mehrere Maßnahmen parallel genutzt werden können.

Darüber hinaus können durch die Schulleitungen schulinterne Maßnahmen ergriffen werden, um Lücken durch längerfristigen Unterrichtsausfall zu vermeiden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Lehrkräften durch schulorganisatorische und pädagogische Maßnahmen, zum Beispiel durch epochalen und digitalen (itslearning) Unterricht.

5. Inwieweit besteht die Verpflichtung, längerfristigen Unterrichtsausfall zur Vermeidung irreversibler Lücken im Wissen und Können nachzuholen?
Inwieweit wird dies geprüft?

In § 4 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG) ist geregelt, dass Unterricht an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anknüpft und durch entsprechende Differenzierungsmaßnahmen diese fördert. Dabei treffen Schulen in eigenem pädagogischen Ermessen darüber hinausgehende Regelungen, wie Themen, die durch Stundenausfall nicht oder nur teilweise unterrichtet werden konnten, nachgeholt werden. Dafür stehen neben dem verbindlichen Themenanteil der Rahmenpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern Zeitreserven zur Verfügung.

Mit schulintern durchgeführten gezielten Lernstanderhebungen und durch gezielte Schwerpunktsetzungen im Unterricht werden zudem eventuell entstandene Lücken sukzessive geschlossen. Diese Maßnahmen werden durch die Schulleitungen und das zuständige Staatliche Schulamt jeweils eng begleitet.